

28. IV. 1917

119

Wien, 27. April. (Die Preise im Hotelrestaurant und Café Kranz.) Eine Reihe von Anzeigen aus dem Publikum hatte vor einiger Zeit die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den gegenwärtigen Inhaber des gesamten Gewerbebetriebes des Hotel Kranz, Moriz Willisch, zur Folge, dem zur Last gelegt wird, daß er übermäßig hohe Preise sowohl während des Tages als auch hauptsächlich des Nachts von seinen Gästen im Restaurationslokal und auch im Café Kranz begehrt hat. Zahlreiche Fälle wurden zur Unterstützung der Anklage angeführt, die bereits in einer schließlich abgebrochenen Verhandlung zur Sprache kamen und heute vor dem Bezirksrichter Dr. Dho (Josefstadt) weiter behandelt wurden. Die Anklage lautete auf Preistreiberei. Im Betriebe des Hotel Kranz soll beispielsweise für ein Kriegsbeuschel mit einer Kartoffel als Beilage 2 K. 50 H. berechnet und zur selben Zeit von einem Reichsratsabgeordneten für ein Rindfleisch ohne Beilage 2 K. 70 H. gefordert worden sein. Inriminiert sind aus dem Tarif auch eine Beiried ohne Beilage mit 3 K. 80 H., eine Portion Reis mit 1 K. 40 H., eine Flasche Rum im Restaurant mit 15 K. — obwohl zur gleichen Zeit im Wege eines Inserats 700 Flaschen dieses Rums mit 7 K. angeboten wurden — dann eine Zecher von 14 K., die Dr. Julius Glaser für vier Cardinen und zwei Flaschen Moschwein bezahlen mußte. Die Anklage beanstandete ferner, daß im Café Kranz eine Portion Tee mit Rum bei Tag mit 2 K. 50 H. berechnet wurde, obwohl nach dem Tarif dieses Getränk nur 1 K. 80 H. kosten sollte, auch daß für eine Tasse Schokolade 2 K. und für ein Glas Limonade 1 K. 50 H. während des Abendkonzertes verlangt wurden, obwohl von den Gästen ein Eintrittsgeld von 60 H. erhoben wird.

Der Angeklagte stellte unter Beweis, daß er während der Kriegszeit im Küchenbetriebe große Verluste erlitten habe. Er meinte, daß die angeführten Preise wohl ihre Richtigkeit hätten, daß es ihm aber im Hinblick auf seine große Kriegszeit nicht möglich gewesen sei, die Speisen billiger abzugeben. Auf den Vorhalt, daß für eine Torte 1 K. 80 H. begehrt worden sei, meinte der Angeklagte: „Das ist schon richtig, aber man muß bedenken, daß es sich um schöne Hausbäckereien handelt. Laufende von Leuten besuchen mein Kaffeehaus und haben sich noch nie über die Preise beschwert.“

Der staatsanwaltschaftliche Funktionär hält Herrn Willisch vor, daß in der letzten Zeit allein zwanzig Anzeigen gegen das Kaffeehaus eingelangt seien. — Angetl.: Das sind halt Leute, die sich in die heutigen Verhältnisse nicht hinein können. Ich habe im Küchenbetriebe enorme Verluste gehabt.

Der Angeklagte legt weiter dar, daß er den teuersten Betrieb in der Innern Stadt habe, und meint, daß man anderen Betrieben aus ihren Preisen keinen Vorwurf mache. Er habe das Kaffeehaus mit einem Kostenaufwand von einer halben Million gegründet. Der Richter bemerkt dazu, daß es eben nicht notwendig gewesen sei, in der Kriegszeit mit einem solchen Aufwand ein Kaffeehaus zu errichten. Der Angeklagte erwiderte: Wir leben ja in einer Großstadt. Wenn ich nicht dieses Projekt ausgeführt hätte, so hätte ich die Zeit nicht überleben können. Herr Willisch erklärt dann noch, daß die Passiven des Unternehmens 339.000 K. betragen, wovon noch 338.600 K. auf das Haus imabuliert sind.

Der Richter hält dem Angeklagten vor, daß für eine Portion Kaffee in dessen Lokal vier Kronen berechnet worden seien, und daß mehrere Damen der besten Gesellschaft sich mit einer Anzeige an den Ernährungsminister gewendet hätten, um sich darüber zu beschweren, daß bei Tag für eine Tasse Schokolade im Café Kranz 1 K. 30 H. verlangt wurde.

Herr Willisch, der ohne Verteidiger erschienen war, erklärt, er habe an dem Geschäft nichts verdient, sondern nur darauf gezahlt. Er habe sich keinen Verteidiger nehmen können, weil er nicht in der Lage sei, ein Honorar von 2000 bis 3000 Kronen zu bezahlen.

Der Richter fand den Angeklagten in den meisten der ihm zur Last gelegten Fällen der Preistreiberei für schuldig und verurteilte ihn zu fünf Tagen Arrest sowie zu einer Geldstrafe von tausend Kronen. Die Preistreiberei sei hauptsächlich im Faktum Cardinen, Torte und hinsichtlich der ganzen Abendkarte bei den Getränkepreisen im Kaffeehaus gegeben. In seinen Gründen hob der Richter hervor, daß auch Luxuslokale von der Preistreiberei nicht ausgenommen sind.

Die Mitangeklagte Frau Klementine Willisch wurde mangels eines subjektiven Verschuldens freigesprochen. Beide Parteien brachten gegen das Urteil die Berufung ein.